

Statut der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel
(Letzte Beschlussfassung: 21.10.2017 | Inkraftsetzung: 01.01.2018)

[In diesem Statut werden die Termini „Lehrbeauftragter, Dozent, Professor, Rektor“ und darauf bezügliche Wendungen als Inklusivbegriffe gebraucht.]

ÜBERSICHT

A) Allgemeines

- § 1 Status
- § 2 Aufgaben

B) Akademische Selbstverwaltung

- § 3 Organe
- § 4 Rektor
- § 5 Fakultät
- § 6 Studierendenversammlung
- § 7 Lehrbeauftragte
- § 8 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 9 Kuratorium
- § 10 Studium und Prüfungen
- § 11 Immatrikulation und Exmatrikulation

C) Hochschulbetrieb und Organisation

- § 12 Leitung
- § 13 Haushalt

A) Allgemeines

§ 1 Status

(1) Die Lutherische Theologische Hochschule Oberursel (LThH) ist ein Werk der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK).

(2) Mit der SELK ist die Hochschule „gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsbургische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel“ (Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche - Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung).

(3) Die Lutherische Theologische Hochschule Oberursel ist eine vom Land Hessen nach Artikel 60 Absatz 3 der Hessischen Verfassung anerkannte kirchlich-theologische Bildungsstätte. Sie unterliegt den Bestimmungen des Hochschul-Rahmengesetzes und des Hessischen Hochschulgesetzes, soweit sie als staatlich anerkannte kirchliche Hochschule davon betroffen ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Lutherische Theologische Hochschule vertritt in Forschung und Lehre die evangelisch-lutherische Theologie. Sie steht Studierenden der Evangelischen Theologie offen und kann für weitere theologische Studiengänge geöffnet werden. Besonders dient sie der wissenschaftlichen Ausbildung künftiger Pfarrer und Pastoralreferentinnen der SELK für ihren Beruf (Artikel 7 Absatz 4 der Grundordnung).
- (2) Über die Einführung und Schließung von Studiengängen sowie die Festlegung der Studienziele und des Charakters der Abschlussexamina (kirchliche Examina oder Fakultätsexamina) in den einzelnen Studiengängen entscheidet die Kirchenleitung gemeinsam mit dem Kollegium der Superintendenten.
- (3) Der Zugang zum Studium an der Lutherischen Theologischen Hochschule setzt die Allgemeine Hochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss der Studierenden voraus. Für Studiengänge mit kirchlichem Abschlussexamen sowie für den Studiengang Evangelische Theologie mit Fakultätsexamen (Magister Theologiae) wird zusätzlich die Kirchgliedschaft in einer Kirche des weltweiten Luthertums oder in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland vorausgesetzt. Darüber hinausgehende Zugangsvoraussetzungen können in den für den jeweiligen Studiengang geltenden Studienordnungen festgelegt werden.

| |
|--|
| B) Akademische Selbstverwaltung |
|--|

§ 3 Organe

Organe der Lutherischen Theologischen Hochschule sind:

- Der Rektor
- Die Fakultät
- Die Studierendenversammlung.

§ 4 Rektor

- (1) Der Rektor und sein Stellvertreter werden von der Fakultät aus dem Kreis der Professoren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Rektor ist als Leiter der Hochschule der Kirchenleitung gegenüber verantwortlich. Dem Kuratorium gibt er Rechenschaft über die Leitung der Hochschule in ihrer Ausrichtung nach dem Wort Gottes.
- (3) Der Rektor vertritt die Lutherische Theologische Hochschule in allen den Lehrbetrieb betreffenden Angelegenheiten. Er beruft und leitet als primus inter pares die Sitzungen der Fakultät und sorgt für die Ausführung von deren Beschlüssen.

§ 5 Fakultät

- (1) Die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule besteht aus den Professoren und den Dozenten. Zum Professor berufen oder als Dozent beauftragt werden können ordinierte Geistliche der SELK, Pastoralreferentinnen der SELK sowie ordinierte Geistliche aus Schwesterkirchen der SELK, mit denen Kirchengemeinschaft besteht.

meinschaft besteht. Auf sie finden die Pfarrerdienstordnung und die Dienstbeurteilungsordnung der SELK sinngemäß Anwendung.

Entgeltliche Nebentätigkeiten bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung.

Das Nähere über die Berufung von Professoren und die Beauftragung von Dozenten der Lutherischen Theologischen Hochschule regelt die Berufungsordnung, welche von der Kirchenleitung gemeinsam mit dem Kollegium der Superintendenten und in Abstimmung mit der Fakultät und dem Kuratorium erlassen wird.

(2) Die Fakultät beschließt den Lehrplan und die erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen.

(3) Die Fakultät wirkt bei der Zulassung zu und der Durchführung von kirchlichen Abschussexamina mit.

§ 6 Studierenderversammlung

(1) Zur Studierenderversammlung gehören alle ordentlichen Studierenden, die an der Lutherischen Theologischen Hochschule eingeschrieben sind.

(2) Die Studierenderversammlung regelt die Angelegenheiten der Studierendenschaft. Sie wählt zu ihrer Vertretung den aus drei bis fünf Mitgliedern bestehenden Studierendenausschuss sowie dessen Sprecher.

(3) Die Zusammenkünfte der Studierenderversammlung werden von dem Sprecher einberufen und geleitet. Ort und Termin der Zusammenkünfte werden unter Mitteilung der Tagesordnung mit dem Rektor abgestimmt. Der Rektor kann an der Studierenderversammlung teilnehmen; er hat Rederecht. Soweit bei den Zusammenkünften Beschlüsse gefasst werden, sind diese in einer Niederschrift festzuhalten und dem Rektor zu übermitteln. Beschlüsse über Angelegenheiten außerhalb des Hochschulbetriebes sind unzulässig.

(4) Der Studierendenausschuss ist mit dem Rektor dafür verantwortlich, dass sich das Leben an der Lutherischen Theologischen Hochschule am Worte Gottes ausrichtet und niemandem Anlass zum Ärgernis gegeben wird.

(5) Der Studierendenausschuss wird in die Beratung solcher Gegenstände einbezogen, die die Studiengänge und die Gestaltung des studentischen Lebens an der Lutherischen Theologischen Hochschule betreffen. Vor Aufstellung des Vorlesungsverzeichnisses wird der Studierenderversammlung Gelegenheit gegeben, Wünsche zu äußern.

§ 7 Lehrbeauftragte

(1) Zur Entlastung der hauptamtlichen Lehrenden sowie zur Ausweitung des Lehr- und Forschungsbetriebes können Lehrbeauftragte für theologische und nicht-theologische Fächer bestellt werden.

(2) Als Lehrbeauftragte für das Gesamtgebiet einer theologischen Disziplin sollen ordinierte Geistliche der SELK, Pastoralreferentinnen der SELK oder ordinarie

te Geistliche aus Schwesterkirchen der SELK, mit denen Kirchengemeinschaft besteht, bestellt werden.

(3) Das Nähere über die Bestellung und die Tätigkeit der Lehrbeauftragten regelt die Dozentenberufungsordnung.

§ 8 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Zur Ermöglichung von Promotion und Habilitation können Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt werden.

(2) Das Nähere regelt die Ordnung für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Kirchenleitung in Abstimmung mit der Fakultät erlassen wird.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Bischof als Vorsitzenden, zwei weiteren Vertretern aus der Kirchenleitung und zwei Laiengliedern der SELK. Die Laienglieder werden von der Kirchenleitung auf die Dauer von jeweils acht Jahren berufen. Sie sollen Erfahrungen in der Hochschularbeit besitzen. Die Laienglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Die Kirchenleitung kann sie vorzeitig abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass die an der Hochschule vorgebrachte Lehre dem Wort Gottes und den Bekenntnissen der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Konkordienbuch von 1580) entspricht, dass die Lehrenden ihr Amt treu ausüben und ein christliches Leben führen. Es erstattet der Kirchenleitung jährlich Bericht über Zustand und Weg der Lutherischen Theologischen Hochschule. Über Missstände hat es die Kirchenleitung unverzüglich zu informieren; des Weiteren ist es gehalten, auf dienstrechtliche Maßnahmen oder die Einleitung von Verfahren der Dienst- oder der Lehrbeanstandung bei der Kirchenleitung hinzuwirken.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben informiert sich das Kuratorium über den Hochschulbetrieb und berät die Fakultät in allen anstehenden Fragen. Es steht der Studierendenschaft zu Gesprächen zur Verfügung.

§ 10 Studium und Prüfungen

Studium und Prüfungen regeln die für die jeweiligen Studiengänge geltenden Studien- und Prüfungsordnungen. Soweit die Studiengänge mit einem kirchlichen Examen abschließen, werden diese Ordnungen von der Kirchenleitung in Abstimmung mit der Fakultät und dem Kuratorium erlassen. Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge, die nicht mit einem kirchlichen Examen abschließen, werden von der Fakultät erlassen; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 11 Immatrikulation und Exmatrikulation

An der Lutherischen Theologischen Hochschule regelt die Fakultät im Einvernehmen mit dem Kuratorium die Verfahren zur Immatrikulation und zur Exmatrikulation.

C) Hochschulbetrieb und Organisation**§ 12 Leitung**

- (1) Der Rektor vertritt die Lutherische Theologische Hochschule in allen den Wirtschaftsbetrieb betreffenden Angelegenheiten und leitet die laufende Verwaltung der Hochschule. Er ist dafür gegenüber der Kirchenleitung verantwortlich. Die Aufgaben des Grundstücksvereins bleiben davon unberührt.
- (2) Im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse ist er Dienstvorgesetzter der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 13 Haushalt

- (1) Über den finanziellen Aufwand der Lutherischen Theologischen Hochschule ist von der Fakultät bis zum 31. Juli des Jahres ein Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr aufzustellen.
- (2) In diesem Haushaltsvoranschlag sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben detailliert aufzulisten.
- (3) Über den Haushaltsvoranschlag wird von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten im Rahmen der Verabschiedung des allgemeinen Kirchenhaushaltes (Artikel 20 Absatz 4 f der Grundordnung) entschieden. Der Haushalt der Lutherischen Theologischen Hochschule ist Bestandteil des allgemeinen Haushaltes der SELK.

Vorstehendes Statut wurde von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der SELK auf der Sitzung am 16.03.2007 in Bleckmar beschlossen und mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft gesetzt.

Letzte Fassung: Beschlussfassung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Sitzung am 21.10.2017 in Bleckmar mit Inkraftsetzung zum 01.01.2018. | Die Fassung ersetzt die Fassung vom 25.10.2013 (Inkraftsetzung: 01.12.2013).